

Erhaltungssatzung der Stadt Varel – freiwillige Auslegung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 19.02.2016</p> <p>...</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Fachbereich Planung und Bau</p> <p>A)</p> <p>In § 1 des Satzungstextes ist die räumliche Beschreibung des Satzungsgebietes in Textform nicht bestimmt genug. Es könnten Unklarheiten entstehen.</p> <p>Text des Satzungsentwurfs:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke in der südlichen Innenstadt Varel. Insbesondere sind die folgenden Straßenzüge betroffen: Windallee von Hausnummer 20/23 bis Hs.Nr. 38/43, Oldenburger Straße Westseite von Hs.Nr. 25 bis Hs.Nr. 57, dazwischen in Gänze die Lohstraße, die Friedrich-August-Straße und die Bentinckstraße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Um eine hinreichende Bestimmtheit des Satzungstextes bezüglich des Satzungsgebietes zu gewährleisten wird der erste Absatz des § 1 wie folgt gefasst:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Zur Ergänzung erfolgt eine textliche Beschreibung des Geltungsbereiches; maßgeblich bleibt jedoch die zeichnerische Darstellung: Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke in der südlichen Innenstadt Varel. Insbesondere sind die folgenden Straßenzüge betroffen: Windallee von Hausnummer 20/23 bis Hs.Nr. 38/43, Oldenburger Straße Westseite von Hs.Nr. 25 bis Hs.Nr. 57, dazwischen in Gänze die Lohstraße, die Friedrich-August-Straße und die Bentinckstraße.</p>

Erhaltungssatzung der Stadt Varel – freiwillige Auslegung

<p>B)</p> <p>§ 3 Abs. 2 der Satzung ist missverständlich formuliert, da der Wortlaut der Niedersächsischen Bauordnung, auf die Bezug genommen wird, vom Satzungstext abweicht.</p> <p>Text des Satzungsentwurfs:</p> <p>3.2 Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.</p>	<p>Um Missverständnissen über die Genehmigungspflichtigkeit von Vorhaben vorzubeugen wird der Satzungstext dem Wortlaut der Nds. Bauordnung angeglichen. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält damit folgende Fassung:</p> <p>Eine Genehmigung ist auch bei verfahrensfreien, genehmigungsfreien öffentlichen sowie sonstigen genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach der Nds. Bauordnung (NBauO) und sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.</p>
--	---